Ths
827

Die wahre Reformation im Deutſchlande zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Reddite, quæ ſunt Cæſaris, Cæſari, quæ ſunt Dei, Deo.
Matth. XXII. 21.

Von

M. H. S.

[Wien, 1781 od. 1782?]

[Verfaſſer: Joseph Kreutzenstein

BIBLIOTHEK

Ob und wie fern eine Reformation dermal nöthig sey? über diese Frage ist, wie ich glaube, rathsamer hinaus zu gehen, als solche zu untersuchen. Genug ist, daß es allen Umständen nach darauf angesehen sey. — Von allen Seiten her wird über die Geistlichen, sonderbar über die Ordensstände geklagt und geschrien. — Wenn dem also, daß reformirt werden soll, so lasse ich mir gefallen, daß im Namen des Hern reformiret werde. — Nur kömmt es nach meinem Sinne vordersamst darauf an, daß die Reformation auf eine regelmäßige, und wahre Art geschehe. — Bekannt ist, daß auch oft die beste Sache vielen Schwierigkeiten unterworfen sey, wenn es an der wahren Art, und rechten Weise gebricht; wird aber diese gewählt, so ist gewiß die Unternehmung viel glücklicher, und bin ich überzeugt, daß die Kirche und die Geistlichkeit selbst nicht allzusehr dawider seyn werde. — Gegenwärtige Reformation, wie sie in Absicht zu

seyn scheint, ist zwar an und für sich von der, die im fünfzehnten Jahrhundert geschah, schon sehr unterschieden; solche wurde durch Lehrsätze veranlasset, die unmittelbar das Innere der Religion angegriffen hatten. Daher konnte sie ohne Widerspruche nicht seyn; und weil eben beyderseits die gute Art und Weise ausser Acht gesetzt worden; so wurde die Gährung nur heftiger, und die Folgen betrübter. Die itzige Reformation dagegen soll nur die Verfassung in der Kirchenzucht der Geistlichen, sonderbar der Ordensstände, oder vielmehr ihre zeitliche Güter zum Gegenstande haben; folglich, dafern das Innere der Religion nichts darunter leidt, die Anstände viel eher, als vormals zu überwinden seyn würden; gleichwohl aber wird es an Unzufriedenheit, Einwendungen, Vorwürfen, und anderen nicht fehlen, wenn nicht das rechte Maas beybehalten, und solche Wege eingeschlagen werden, wodurch ein mancher Stein des Anstoßes weislich vermieden werden kann.

Wahr ist, der vorausgehende Satz des Herrn Verfasser der neuesten Schrift: die Reformation in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts: ist billig, und hat viel Gutes,

tes, daß man die Freyheit einem jeden vernünftigen Manne lassen soll, seine Meynnng bescheiden zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrücken, und die Absichten wahrer Patrioten nicht miskennen soll. Noch viel billiger aber finde ich dessen aufrichtige Erklärung, nach welcher er auch die Meynung anderer nicht nur anzuhören, sondern auch sich selbst zu der Partey zu schlagen bereit ist, wo die Wahrheit obsiegt. Diese seltene Tugend der Schriftsteller hat mich eingenommen, und dahin aufgefordert, über diesen Gegenstand auch meine Meynung, so wie ich sie hege, und vertheidigen zu können glaube, offenherzig zu sagen.

Zu dem Ende hab ich mir erlaubt, der nämlichen Ordnung nach, vom Satze zu Satze zu gehen, und in der beliebten Kürze zu erklären.

So weit ich mit ihm verstanden bin, werde ich mich dessen eigener Ausdrücke bedienen, und wo ich anderer Meynung bin, werde ich so vieles dazu setzen, oder mäßigen, als ich nach meiner Einsicht in der Sache unbefangen dafürhielte. Am Ende aber wird sich das Resultat selbst herauswerfen, welche Art und Weis zu reformiren regelmäßig, und die wahre sey. Ich versichere

 jedoch,

jedoch, daß ich auch nicht weniger Gleichgiltigkeit besitze, um nicht nach dem Beyspiele des Herrn Autors auch so bereit zu seyn, daß ich meine Fehler mit Grunde mir gleichfalls sagen lassen wolle.

*
* *

So, wie die Macht der Kirche, und ihres Oberhaupts, des Römischen Pabstes, in geistlichen Sachen, ist die weltliche Macht des Kaisers, oder eines jeden weltlichen Souverains in weltlichen Dingen die höchste. Beyde Mächte sind an und für sich unabhängig.

Weil nicht bewiesen werden kann, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in geistlichen Sachen zu binden und zu lösen; so ist nach der Einsetzung Christi mit der geistlichen Macht die weltliche nicht verbunden; und steht daraus eben so wenig zu beweisen, daß ein Geistlicher, wer er auch immer ist, von darum, weil er geistlich ist, berechtigt sey, einer weltlichen Herrschaft sich anzumassen, oder in weltliche Händel sich einzumengen, so wenig er seines Standes wegen unfähig ist, eine weltliche Herrschaft zu haben, oder geistliche Güter zu besitzen.

Sollte

Sollte nun vom Pabste an bis auf den geringsten Geistlichen mehrere oder wenigere weltliche Güter, Länder, und Freyheiten erschlichen, oder auf eine **unrechtmäßige** Weise, unter was immer für einem Deckmantel sich zugeeignet haben; so können nach Umständen diese von der rechtmäßigen weltlichen Herrschaft wider vindizieret werden; wenn nicht die Geistlichen selbst so bescheiden sind, um solche aus Ermanglung eines rechtmäßigen Grundes gutwillig abzugeben.

Der Landesherr hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Kardinäle und Bischöfe, noch viel weniger die Ordensgeneräle das mindeste dawider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften und Güter, die sie vor längerer oder kürzerer Zeit auf eine **widerrechtliche** Weise an sich gezogen haben, abzunehmen; und alsdenn ist es freylich noch eine Gnade, wenn ihnen davon etwas zugedacht werden will. Was aber dieselben mit Recht erworben haben, kann ihnen eben so wenig, als einem jeden rechtmäßigen Besitzer entzogen werden.

Die Kirche, und ihr Oberhaupt haben in geistlichen und Religions-Sachen die höchste Gewalt. Was die Glaubenssätze betrifft, hat der

weltliche Souverain darein nichts zu sagen; was aber die Verordnungen der Kirche, oder des Pabsts sind, die die Kirchenzucht betreffen, und in die politische Verfassung des Landes, und der Unterthanen einen Einfluß haben, da kömmt dem Landesherrn das Recht zu, davon zu wissen, und gegründete Erinnerungen zu machen, die der Landesverfassung gemäß sind, und dem geistlichen Gesetzgeber liegt ob, darauf Rücksicht zu nehmen.

Es geziemet sich also, und erfordert es das wechselweise Verhältniß beyder souverainen Mächte, in solchen Fällen, wo es um das Beste der Kirche, und des Staats zugleich zu thun ist, oder auch eine zweckmäßige Mitwirkung nöthig ist, daß dergleichen Kirchenverordnungen vorher von dem Landesherrn in Freundschaft mitgetheilet, und dessen Meynung abgewartet werde.

Die höchste Gewalt und gesetzgebende Macht der Kirche, ohne daß der Landesherr was dagegen einwenden kann, erstrecket sich also auf diejenigen Verordnungen, welche die Glaubensartikel betreffen; in anderen geistlichen Dingen aber, die auf einen zeitlichen Umstand, oder auf die politische Verfassung des Lands, und der Unterthanen mittelbar sich mit beziehen, kann der Souve-

rain dagegen gegründete Einwendungen machen. Auf gleiche Weise erstrecket sich die höchste Gewalt, und gesetzgebende Macht des weltlichen Souverains über alles, was zeitlich und weltlich heißt; und kann die geistliche Macht nichts dagegen einwenden, es sey denn Sache, daß die Verordnungen einen nachtheiligen Einfluß in das Seelengeschäft haben, oder das Beste der Kirche, und ihre Zucht darunter leide.

Der Römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschützer der Kirche und der Religion, und machen sich bey ihrer Wahl oder Krönung mit einem Eyde dazu verbindlich. Sie haben also einen Einfluß in die Kirchen- und Religionsgeschäffte; und es ist eine ihnen von Gott und der Kirche selbst auferlegte Pflicht, mittels ihres Beystandes, Unterstützung und Schutzes beförderlich mit zu sorgen; daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Pabst, und Bischöfe haben vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Amtes für das Seelenheil, als den Zweck ihres Berufs, und also auch für die dazu gehörigen Mittel vordersamst zu sorgen.

Nicht sowohl die Kirche von dem Staate, als vielmehr der Staat kann von der Kirche verlangen, daß zur Seelsorge eine hinlängliche Anzahl tauglicher Priester vorhanden sey, welche ganz natürlich einen anständigen Lebensunterhalt haben müssen. Der göttliche Stifter der Kirche hat weder Apostel, noch Jünger von dem Kaiser verlangt, sondern solche selbst gerufen; und damit es ihren Nachfolgern, die er noch täglich unvermerkt ruft, an dem Unterhalte nicht fehlen möge, hat er, der Herr und Geber aller geistlichen und zeitlichen Güter, die weiseste Vorsehung getroffen, und den geistlichen Kirchendienern ihren Pflichttheil vorbehalten.

Die verschiedenen Ordensgeistliche und Mönche sind von dem Landesherrn freywillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen konnte, aufgenommen worden; und ihre Anzahl hieng von der Gnade des Landesfürsten ab. Wenn sie aber einmal ins Land aufgenommen sind, und den landesherrlichen Schutz erhalten haben, so werden doch gewiß die Geistlichen nicht geringer seyn, als eine jede andere Gemeinde, die nur aus der einzigen Ursache, weil es dem Regenten nicht mehr gefällig ist, und ohne sich auf irgend eine Art

des erlangten Bürgerrechts, und landesfürstlichen Schutzes sich unwürdig gemacht zu haben, vom Hause und Hofe nicht so eilfertig gejagt werden kann.

Weil die Ordensgeistlichen das Gelübd der Armuth ablegen, vermög welchem sie sich verpflichten, für sich nichts eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäffte, wenn sie den geistlichen Geschäfften vorgezogen werden, sie in ihren Berufspflichten hindern; und weil sie nur vorzüglich zum Zwecke haben, das Ewige zu besorgen; dagegen um die zeitlichen Güter, als die unentbährlichen Mittel ihres Unterhalts bekümmert seyn müssen; so kann und soll ihnen solche Maasregel vorgeschrieben werden, um den Misbräuchen zu steuern; daraus aber ist die Folge nicht, daß ihnen die erlangten Güter, Häuser, Herrschaften, Gerichtbarkeit rc. so platterdings abgenommen werden können, zu deren Besitze und gemeinschaftlichen Gebrauche sie Standeswegen nicht unfähig sind.

Die zu sehr angewachsene Zahl der Ordensgeistlichen kann nach Gutbefinden der Landesobrigkeit verminderet; die aufgenommenen Klöster aber selbsten nur aus einem zureichenden Grunde aufgehoben werden. Dem Landesherrn ist unver-

wehrt

wehrt zu untersuchen, wie stark die Zahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins Land eingenommen worden sind. Er ist aber auch schuldig, denjenigen öffentlichen Vertrag zu halten, den er und der Staat mit den Stiftern und der Kirche eingegangen, als diese ihre Güter zur Errichtung und Erhaltung der Klöster gewidmet und abgetretten haben.

Alle Klöster sollen uud müssen ihr Vermögen und Einkommen dem Landesherrn auf Befehl getreulich anzeigen; diese Anzeige kann genau untersucht werden; sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreulich geschehen, so ist diese Untreue allerdings strafwürdig.

Die Klostergüter, Stifftungen, und Einkünfte, auch die Kapitalien, Weine, und Getreid sind Eigenthum der geistlichen Gemeinden, welches sie im Gruude den milden Stiftern zu verdanken haben. Die landesfürstliche Kammer hat das Recht nicht, ein fremdes Eigenthum auch dem geringsten Unterthan zu benehmen, noch viel weniger aber ein Eigenthum, welches zu einem frommen und höheren Ziele und Ende gewidmet ist, an sich zu ziehen. Die Landeshoheit erstrecket sich zwar auf alle zeitliche Güter,

die

die im Lande liegen: kraft dieser aber können die rechtmäßigen Besitzer derselben nicht willkührlich davon entsetzet, sondern müssen vielmehr darinn geschützet werden. Nimmt das Vermögen dieses oder jenen Unterthans im Lande zu, so ist weder billig, noch rathsam, solches zu hindern, so lang es nicht auf eine widerrechtliche Art geschieht. Je sparsamer und reicher der Landeseinwohner ist, desto mehr ist er im Stande, und schuldig, im allgemeinen Nothfalle beyzutragen. Die Landesherrschaft thut also in Ansehung dessen schon weit besser, wenn sie den Klostergemeinden ihre eigenthümliche Güter, und Einkünfte läßt. Eine Regel der Klugheit ist, diejenigen Quellen nicht abzugraben, woraus bey öffentlichen Landesangelegenheiten am geschwindesten Rath geschaffet werden kann. Nur kömmt es auf solche landesherrliche Verfügungen an, wodurch der rechtmäßige Gebrauch der Güter im Lande gehandhabet, und Misbräuche eingestellet werden. Darinn gründet sich die wahre Glückseligkeit des Landes; und das rechte Richtmaaß dazu ist: einem jeden das Seinige.

Weder dem Sinne der frommen Stifter, noch der klösterlichen Disciplin, und Ordensverfas-

sung

sung ist gemäß; noch auch dem Staate selbst verträglich, mit oder ohne Untetschiede der Prälaten, Dechanten, Prioren und übrigen Klostergeistlichen für ihre Person was bestimmtes am Geld aus den eingezogenen Klostergütern auszuwerfen. Die Stifter würden diese Eintheilung ihrer Güter selbst gemacht haben, wenn sie so gewollt; und keinen andern Zweck gehabt hätten. Kraft der Ordensverfassung gebührt einer Ordensperson weder was gewisses, noch eigenthumliches für sich, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Gütergenuße so vieles, als zu ihrem nothdürftigen und anständigen Unterhalte nöthig ist; und der Staat verliert den Vorrath eines gewissen Spar- und Nothpfennings, der nicht sicherer, als in den Händen der Geistlichkeit ruht.

Alle Ordensstände sollen, so viel es die Umstände und die Billigkeit zulassen, einander gleich gehalten, die besonderen Privilegien und Exemtionen von denen, die sie verliehen haben, widerrufen, und aufgehoben, und dieselben dem Bischofe unterworfen werden. Die, bey welchen die Beständigkeit des Orts hergebracht ist, sollen ganz und gar, auch in Dingen, die ihre Ordensregeln betreffen; jene aber, wo die Glieder pflegen

gen verschickt zu werden, mit dem Unterschiede von dem Bischofe abhangen: Die vereinigten Provinzen können unter Authorität und Vorsitze der bischöflichen Kommissarien in dem Sprengel, wo die Kapitel gehalten werden, ihre Provinziäle, und andere Vorsteher wählen; die Provinziäle können nach vorheriger Anzeige die gewöhnliche Visitation der Klöster vornehmen; nach dieser aber müssen sie die Visitationsakten, sammt den Vorschlägen, was zu erinnern, und zu verbessern sey, dem Ordinariate, worunter die Klöster sich befinden, vorlegen, und die Entschließung gewärtigen. Die ausserordentlichen Visitationen bleiben den bischöflichen Kommissionen bevor. Gewiß ist: Unter der Aufsicht und Anordnung der Bischöfe werden Ordensregeln, Zucht, Eintracht und überhaupt gute Ordnung in Klöstern weit bessere Förderung erhalten, als unter den Befehlen ihrer so weit entfernten Generälen. Die eignen Bischöfe kennen die Landesart, die Eigenschaft, und angebohrne Neigung ihrer Nation, und die Lage der Klöster. Sie sind eher im Stande, die Verläßigkeit sämmtlicher Umstände zu erfahren, und auf der Stelle die nöthige Hilfe zu schaffen. Die Generäle,

neräle, die der Sprache, Beschaffenheit, und Verfassung der Länder nicht so genau, oder gar nicht kündig sind, müssen allein nach dem einseitigen Angeben der Ortsobern, die nicht immer discret, und frey von Leidenschaften sind, sich bemessen, und so viele Tausende unbekannter Weise beurtheilen. Die Folgen davon können daher nicht allzeit gut, noch weniger die besten seyn.

Wenn auch die Prälaten, und übrigen Ordenspersonen ihre Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsstuben behalten; so haben sie noch immer Zeit genug, die ihnen von ihren geistlichen Verrichtungen übrig bleibet, auf Wissenschaften und Künste sich zu legen. Alle haben nicht gleiche Talente, folglich kann ihre Anwendung nicht gleich seyn. Der Aufwand für eine Klosterbibliothek ist sehr gut, und löblich; und wird immer ein Kloster im Stande seyn, solchen freylich mehr, oder weniger zu bestreiten.

Ein jeder Ordensgeistlicher giebt für seine Person nur, durch das Gelübd der Armuth, der Welt mit aller ihrer Pracht und Eitelkeit Abschied. Ganze geistliche Gemeinde aber können, so, wie sie weltliche Güter und Herrschaften zu besitzen fähig sind, auch ohne Abbruch ihrer Re-

gel

gel schöne und ansehnliche Gebäude haben. Ihre Pracht ist eine Zierde der Landesgegend; und der Kostenaufwand ist ein guter Verdienst der Werkleute. Die Landesherrschaft hat daher die Macht nicht, Klostergebäude, wenn sie noch so prächtig sind, aus diesem Grunde an sich zu ziehen, und entweder Lustschlösser für sich, oder für Adeliche daraus zu machen. Daran haben die frommen Stifter ja nicht gedacht, daß die von ihrem Vermögen hergestellten Klostergebäude zu weltlichen Lusthäusern umgewandelt werden sollen.

Die Bestellung der Seelsorge gehöret in das Fach der bischöflichen Anordnung. Vom Bischofe hängt also ab, den regulirten Chorherrn die Pfarren, die sie versehen haben, zu lassen, oder nach Gutbefinden darinn eine Aenderung zu machen. Ein gleiches Recht kömmt dem Bischofe zu, die Pfarreinkünfte zu untersuchen. Wer dem Altare dienet, muß von demselben unterhalten werden; und darüber hat derjenige zu erkennen, dem der Altar, und dessen Oberverwaltung anvertraut ist.

Die Sammlungen für die Mönche sind noch immer die leichteste Art, dieselben im Lande zu ernähren. Nur die Misbräuche müssen abgeschafft

werden. Das Land unterhält mit einer an sich geringen Abgabe, die der gröste Theil der Einwohner nach Kräften von seinen gebauten Früchten gern reicht, so viele Ordensgeistliche, die, wenn sie Weltleute wären, auch nach Abzuge ihres Verdienstes durch Arbeit, noch so viel dem Staate kosten würden. Dergleichen Ordensgeistliche haben öfters die beträchtlichsten Güter und Vermögen ihren Anverwandten, und der Welt zurückgelassen; dafür kann man ihnen wohl ein Almosen gönnen, womit sie sich nothdürftig aus einem höhern Ziele erhalten. Heut zu Tage wird zwar sehr dagegen geschrieen. Es scheint aber, daß alles gegen die Ordensgeistliche aufgebracht ist, weil sie nicht von dem Athmen allein leben können. Wird aber die Sache im Grunde, und auch nur nach dem wahren politischen Maaßstabe untersuchet, so wird gewiß sich zeigen, daß die Klagen nur über Misbräuche allein gerecht seyn.

Ob die Ordensgeistlichen diese oder jene Kleidung tragen, daran mag dem Staate wenig gelegen seyn. Für die menschliche Nothdurft, und zur Erhaltung der Gesundheit solcher Personen selbst wollte es einigen rathsam scheinen, daß die Kapuciner und Franciscaner die Regel, Klei-

dung

dung und Observanz der Minoriten annehmen, und die barfußigen Karmeliter und barfußigen Augustiner jene der beschuhten.

Der Landesherrschaft ist frey gestanden, die Klöster ins Land aufzunehmen, oder nicht. Wenn sie aber einmal aufgenommen sind, und den landesfürstlichen Schutz erhalten haben; so kann derselben nicht mehr frey stehen, sie aufzuheben, und abzuschaffen, ohne daß solche sich des Schutzes unwürdig gemacht haben, oder sonst eine erhebliche Ursache vorhanden ist. Ein aufgenommener Landeseinwohner, wenn er von seinem Vermögen lebt, der allgemeinen Nothdurft beyspringt, im übrigen aber Gott dem Herrn dienet, und ganz allein seinem Seelengeschäffte obliegt, kann sogar ohne Verletzung der Völker- und Burgerrechte aus dem Staate von darum nicht verwiesen werden. Die geistlichen Gemeinden, die auch nur das beschauliche Leben üben, unterhalten sich von der Wohlthat ihrer Stifter; sie verzehren ein Namhaftes im Lande, und ernähren öfters eine Menge weltlicher Personen in ihren Diensten, oder auch auf eine andere Art. Sie dienen Gott, und dem Altare. Nach ihrer Regel sind sie von der Welt getrennet; und ihre Berufspflichten

weisen sie dahin an, ganz allein für ihre Vollkommenheit des Geistes besorgt zu seyn. Sie verrichten täglich am Altare das Versöhnungsopfer zwischen Gott und dem Menschen; und wenn ein einziger wahrhaft Gerechter darunter sich befindet, so schonet oft Gott der Herr dem Lande, das durch Missethat dessen Zorn gereizet hat. Sie sind, wie überhaupt die Geistlichkeit, die treuesten Unterthanen ihrer Fürsten; je strenger die Grundsätze der Religion sind, desto größer ist die Verbindlichkeit des Gehorsames. Sie sind also nicht ohne Nutzen dem Staate; sonderbar wenn ein katholisches Land den Werth des göttlichen Segens nicht miskennen, und solchen unter die allgemeine Nutzerträglichkeiten mitrechnen will. Der Satz ist daher in der Allgemeinheit weder auf die eine, noch die andere Weise gegründet: **Die Klöster derjenigen Orden, die dem Staate wirkliche Dienste leisten, sind nach Gutbefinden zu vermehren, andere aber, die dem Staate keinen Nutzen bringen, abzuschaffen.** Wohl aber, ja weit besser läßt sich behaupten: Sollte ein Staat von allen Mitteln ganz entblößet seyn, um ein Institut, das nicht nur heilsamer, sondern zur Steuer der

all=

allgemeinen sittlichen Nothdurft erfoderlich ist, errichten und unterhalten zu können; so kann durch gemeinsame Anordnungen der geistlichen und weltlichen Macht dieses oder jenes Kloster sammt seinen Gütern und Einkünften dazu angewendet werden. Als eine Grundregel muß dabey beobachtet werden, daß die fromme Absicht der milden Stifter in einem solchen nothdringlichen Falle dadurch vielmehr erhöhet, als erniedriget werde, wo mit Grunde zu vermuthen stehet: dieselben würden selbst nach den Umständen nicht dagegen, sondern damit verstanden seyn.

Den Mönchen können die Pfarren, und ordentliche Seelsorge abgenommen, und statt ihnen Weltpriester dazu angestellet werden. Jedoch, weil diese durchaus nicht erklecklich, und damit jene in dem Weinberge des Herrn nicht müßig sind; so können sie, wie sie auch schuldig und dazu berufen sind, zur Aushülfe in der Seelsorge gebraucht werden. Zu dem Ende müssen sie nicht nur den Verordnungen der Bischöfe unterworfen seyn, sondern auch vordersamst von der Aufsicht und Anleitung der ordentlichen Seelsorger abhangen. Damit auch in ihren Predigten ungleiche Vorträge, fabelhafte Erzählungen, und was

sonst der reinen Lehre Christi nicht gemäß ist, hinweg bleibet, dafür werden die Bischöfe gleichfalls von obersten Hirtenamts wegen sorgen.

Wenn die Ordensgeistlichen in Ausübung der aushilflichen Seelsorge von den Pfarrern abhangen; so muß ohnehin mit ihrem Vorwissen geschehen, daß sie den Kranken, und Sterbenden beystehen dürfen.

Sollte es für unanständig oder nachtheilig angesehen werden, daß die Karmeliten den sogenannten Melissengeist brennen, und solchen an ihren Nebenmenschen verkaufen; so würde wohl dies den geringsten Anstand nicht haben, um es stündlich einstellen zu können. Daß aber die Klöster für sich selbst keine eigene Apotheken halten sollen, dazu finde ich keinen Grund; besonders wenn sie an fremde Personen, ausser dem Nothfalle, daraus keine Arzney verkaufen.

Alle Benedictionen, Ceremonien und Weise, diese oder jene Sachen zu weihen, die nicht von der Kirche bestimmt, oder gut geheißen worden, sind ohnehin schon verbothen: nur kömmt es darauf an, das in den Kirchensprengeln wohl darauf gesehen wird, und die Uebertreter im Ernste bestraft werden.

Wäre

Wäre die Geschichte wegen des Rosenkranzes und Scapuliers ganz Unwahrheit, so würde die Kirche sie niemals geduldet haben. Die Kirche wird dazu, warum sie dergleichen Gemälde weder verbothen, noch gutgeheißen, ihre gute Ursachen haben. Der Misbräuche und Irrthümer, die aus diesen Gemälden, und dem Gebrauche des Rosenkranzes, oder Scapuliers unmittelbar abstammen, weiß man so viele nicht. Die heiligste Sache wird oft misbraucht: der Fehler kömmt von denen, die von dem wahren Gebrauche abweichen: Ein guter Unterricht der Seelsorger kann diesem am besten abhelfen.

Der Landesherrschaft ist unbenommen, die Kinder ihrer Unterthanen, die als Kandidaten ins Kloster gehen wollen, ihres Berufs weget auch fragen und prüfen zu lassen. Auch stehen derselben frey, zu verordnen, daß ohne ihre vorherige Erlaubniß keine Ordensobrigkeit befugt seyn soll, ein neues Mitglied anzunehmen; wenn man glaubt, daß die Untersuchung der geistlichen Stelle nicht zureichend sey.

Aus dem Eigenthume der milden Stifter, die es den geistlichen Klostergemeinden übergeben haben, und was ihm auf eine rechtmäßige Weise

zuwächst, erhält sich ein jedes gestiftetes Kloster selbst. Darauf hat die landesfürstliche Kammer keinen Anspruch; und es geziemet sich gar nicht einmal, daß sie eine Klosterkasse abgiebt, zu welcher all dasjenige, auch was ein Kandidat an Vermögen besitzet, erlegt werden soll. Die Absicht wäre zu offenbar, daß man aus den Gütern, und sammtlichen Einkünften der Klöster das Kammeralinteresse ganz allein vermehren, und die, für welche die Stiftungen gemacht sind, am Ende ganz vertilget haben wolle. Die Speculationen und Erfindungen der Höflinge sind erschöpft, um in der Hoffnung sich gefällig zu machen, neue Quellen landesherrlicher Giebigkeiten und Besitzungen zu entdecken. Die einzigen Klostergüter, und ihre Ersparnissen sind noch übrig. Sie sind dermalen fast der allgemeine Gegenstand. In der That war zur betrübten Zeit des westphälischen Friedensschlusses, wo es der katholischen Geistlichkeit hart gegangen, diese und ihre Güter lang nicht der große Dorn in Augen, als sie es bey den Katholischen selbsten dermal seyn muß.

Wenn alle Erbschaften an die erwähnte landesfürstliche Klosterkasse gehören sollten, so fallen

ganz

ganz natürlich solche nicht mehr den Klostergeistlichen, sondern allein der Kammer zu. Die Ordensvorsteher, und übrigen Mitglieder sollen nur einmal wie allemal ihr Bestimmtes am Gelde haben, folglich alles übrige genießt alsdenn die landesfürstliche Kammer. Kommen zu seiner Zeit Umstände, wo diese Einkünfte nicht mehr zulangen, so höret die ausgeworfene Geldzahlung, und also die Klöster von selbsten auf. Und wo sind alsdenn die frommen Stiftungen? wo der Dienst Gottes? wo die Religion? und wo noch ein Nothpfenning?

Dafern dem Landesherrn vieles daran gelegen seyn will, so kann er befehlen, daß ein jeder Todsfall eines Ordensgeistlichen von der Klosterobrigkeit in Anzeige gebracht werde: seine Verlassenschaft aber gehört zum allgemeinen Vermögen des Klosters, wo nicht andere Gesetze im Wege stehen.

Alle Inquisitionen sind den Klostervorstehern zu untersagen, die von einer Erheblichkeit sind; und wenn ein Religios sich so verfehlet, so soll die Sache von dem Bischofe abgethan werden, Jedoch wird dieser die Klosterobrigkeit dabey nicht ganz ausschließen, und ihre gutachtliche Meynung

nung darüber hören, ehe derselbe das Urtheil spricht. Wie weit und in welchen Fällen aber die weltliche Obrigkeit zu erkennen, und zu bestrafen hat, ist in den Gesetzen deutlich zu ersehen.

Billig, ja nothwendig ist, daß ein jeder Religios, der unschuldiger Weise verhaßt, und verfolget wird, sowohl bey dem Bischofe, als dem Landesherrn freyen Zutritt habe, um seine Beschwerde anbringen zu können. Diesem wird gesteuert, wenn sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Visitationen dem Bischofe vorgelegt werden.

*
* *

Wenn es so richtig wäre, daß die Nonnenklöklöster dem Staate mehr schädlich, als nützlich seyen, der Religion aber wo nicht gar keinen, doch nur einen unbeträchtlichen Nutzen bringen; so würde man sie gewiß nicht allenthalben aufgenommen, und bis daher in so vielen Staaten geduldet haben. Der allgemeine Zweck ihres Instituts ist Vollkommenheit, und Heiligung. Ihre Mittel dazu sind Absönderung von der Welt, regelmäßige Ordnung, und besondere Uebungen des Dienstes Gottes. Bey einigen kömmt noch

hinzu

hinzu die Verbindlichkeit zu gewissen Verrichtungen um des Nächsten und gemeinen Wesens willen. Gewiß weder der Zweck, noch die Mittel sind zu tadeln, noch auch dem Staate schädlich. Diese geistlichen Gemeinden leben auch von der Wohlthat ihrer Stifter; und von dem Staate haben sie nichts, als so viel Platz, worinn sie sich einschließen, um in der Stille Gott zu dienen, und ihr Seelenheil zu wirken. Der zureichende Grund, das Institut der Nonnenklöster selbst zu reformiren, und nur jene allein fürohin im Staate zu dulden, die diesem sichtbare Dienste leisten, ist daraus nicht zu nehmen. Es hiese in der That so viel: Einwohner, die vor so viel hundert Jahren aufgenommen worden, und bis daher im Lande sich ruhig gehalten haben, auf einmal aus dem Staate verweisen, weil sie mehr Gott als der Welt dienen, ob sie gleich von ihrem Vermögen leben. Die Ursache zur Reformation der Nonnenklöster ist also in andern Wegen zu suchen, und die Art derselben darnach abzumessen.

Ueberhaupt, und in der Allgemeinheit alle Gelübde der Nonnen aufzulösen, ist weder für die Religion, noch für den Staate selbst rathsam. Eine Menge Unordnungen würde zu befürch-

fürchten seyn. Weit besser würde geschehen, wenn die Auflösung der Gelübde nicht mehr erschweret, und über die Gründe dazu unverweilt erkannt würde. Ob eine oder mehrere Nonnen in ihrer Jugend ohne vollständige Ueberlegung, ohne wahren Berufe, auf Zureden gewisser Personen, auf Anrathen der Mönche, auf Befehle eigensinniger Aeltern das Ordenskleid angenommen, die Gelübde ohne freyen Willen, oder einer ernstlichen Meynung abgelegt haben, und dermal in Misvergnügen leben; solches ist von den Bischöfen durch Kommissionen zu untersuchen, und entweder die Ablegung der Gelübde ungültig zu erklären, oder nach Befunde vom Römischen Stuhle die Dispensation zu erwirken.

Wenn diejenigen, welche wieder in die Welt getreten sind, besondere Gebrechen, Fehler und Misbräuche wissen, die in diesem oder jenem Kloster herrschen, und mit Grunde der Wahrheit anzugeben im Stande sind; so können sie vom Bischofe, und auch von der Landesstelle darüber gehöret werden, um alsdenn die gehörigen Maasregeln nehmen zu können.

Billig ist, daß die ausgetretenen Personen das Vermögen, welches sie ins Kloster gebracht

haben,

haben, wieder zurück bekommen. Für das, daß sie von dem Kloster so lang ernähret, und gekleidet worden, kann auch einiger Abzug nicht gemacht werden. Das Kloster hat inzwischen das Vermögen genossen; und eine solche Person hat demselben gedienet, und die schweren Ordensregeln beobachtet; folglich hat sie auch die Kost und Kleidung verdienet.

Die Anzahl der in dem Klöstern zurückgebliebenen Nonnen mag mehr oder weniger abgenommen haben; so kann dies der Grund nicht seyn, die Frauenklöster zu vermindern, und aufzuheben, noch viel weniger zu anderen Absichten, wenn sie auch wirklich im Angesichte der Welt nützlicher wären, ihre Güter zu verwenden. Die frommen Stifter haben dieses ihr Eigenthum, womit sie von Gott gesegnet worden, aus besonderen höheren Antriebe demselben wieder zum Opfer gegeben. So wenig die Landesherrschaft den Stiftern, wenn sie noch in dem Besitze ihres Vermögens wären, solches zu entziehen, die Macht hat; eben so wenig, und noch weniger kann derselbe berechtiget seyn, denen es abzunehmen, die in die Stelle und alle Rechte der vorigen Besitzer eingetreten sind, mit der vertragmäßigen

ßigen Verbindlichkeit, unmittelbar, und um so eifriger Gott dem Allerhöchsten zu dienen.

Aus Ermanglung des Grunds, die Nonnenklöster zu kassiren und zu vermindern, bestehen auch die verschiedenen Ordensstände, die von der Kirche gut geheissen sind. Dem Staate gehet darunter weder was ab, noch zu, ob alle Klosterpersonen nur eine, oder verschiedene Lebensregeln halten. Sollte es aber der Religion wegen besser seyn, darinn eine Aenderung zu machen, so stehet der Kirche und ihrem Oberhaupte zu, solche zu verordnen.

Warum die Anzahl der Nonnenklöster, die von ihren gestifteten Einkünften leben, itzt auf einmal zu groß seyn soll, ist eine gegründete Ursache nicht zu finden; noch weniger aber abzusehen, warum verbothen werden sollte, nicht so viele Kandidatinen aufzunehmen, als darinn ernähret werden können. Nach meinem Ermessen sollte man vielmehr darauf antragen, daß bey den Klöstern, die ein größeres Vermögen besitzen, noch immer mehrere, besonders arme Kandidatinen, wenn dergleichen von einem wahren Berufe vorhanden sind, aufgenommen würden. Der Staat gewinnet offenbar dabey; es kommen

men dadurch verschiedene aus seinem Brode, die ihm zur Laste sind.

Wahr ist an und für sich: eine jede sowohl Manns = als Weibsperson kann in der Welt auch so selig werden, als in einem Kloster. Die Welt ist eine allgemeine Laufbahn nach dem Ziele unserer Schöpfung, der ewigen Glückseligkeit. Ob aber viele diese wirklich erlangen würden, wenn sie nicht auf solchen Wegen wanderten, wo sie von den reizvollen und ihren Untergang drohenden Gefahren der Welt weiter entfernt sind, daran ist zu zweifeln. Der Schöpfer hat seine Gaben nach seinem Rathschlusse und Gefallen ausgetheilt. Wie das Temperament des menschlichen Körpers, so ist auch die Stärke des Geistes unterschieden. Gott ist zwar dem Menschen die Gnade zu geben schuldig, mit welcher er selig werden kann, nicht aber auch jene, durch die er wirklich selig wird. Durch dessen Fürsicht sind daher nach der Gattung von Menschen die verschiedene Stände eingerichtet, um darinn die besonderen Heilsmittel suchen, und anwenden zu können. Unter diesen haben die geistlichen Ordensstände ihrem frommen Institute nach den Vorzug. Ihre zweckmäßige Leitung ist unmittelbar

zu Gott durch Tugend, und Vollkommenheit. Und wie soll es auf einmal für katholische Staaten eine wohlgeordnete Reformation heissen? Die Klöster, sonderbar der Weibspersonen sollen auf eine sehr geringe Zahl in jedem Lande herabgesetzt, und in einer Hauptstadt höchstens zwey geduldet werden. Was für Schuld liegt an einem solchen Institute, dessen Grundregel Eingezogenheit, und Ordnung ist, um das Ewige desto sicherer zuerzielen.

Die geistlichen Ordensstände sind nicht aus einer zeitlichen Absicht, noch der Welt, und des Staats willen, sondern vordersamst zur Ehre und zum Dienste des Allerhöchsten gestiftet, und gewidmet. So weit sie benebst dem Nebenmenschen und dem Staate Dienste leisten, sind sie nicht in ihrem Zwecke, sondern nur in ihrer abgetheilten Verfassung als dem Mittel mehr oder weniger unterschieden. Die Verfassungen zeichnen sich in der regelmäßigen Art dieser oder jener besonderen Tugendübung von einander aus. Im Grunde aber hat eine jede ihren Werth, nicht von dem zeitlichen Verdienste, den sich diese oder jene von den Staate erwirbt; sondern von dem Verdienste, worauf der Preis des ewigen Lohns

gesetzet

gesetzet ist. Nicht allen ist gleiche Fähigkeit gegeben, alle Tugenden und gute Werke zu üben. Der eine hat mehr Stärke, die Fasten zu halten, den Schlaf zu überwinden, und in der stillsten Einsamkeit zu leben. Der andere hat mehr Talente, dem Nächsten entweder geistlicher oder leiblicher Weise beyzustehen; demselben die Lehre Christi vorzutragen; heilsame Räthe zu geben; ihn in Wissenschaften zu untersuchen; in der Krankheit zu pflegen; ohne Scheu die Wunden zu heilen, und dessen Nothdurft zu steuern 2c. Nach diesem Verhältniß sind die verschiedenen Ordensstände eingerichtet. In einem jeden findt man hinlängliche Gelegenheit, Gutes zu wirken, gleichwohl aber nur jeder in dem, wo er seine Berufspflichten zu erfüllen im Stande ist. Die Welt, als Welt, weiß freylich die Ordensstände nur nach Maaß zu betrachten und zu beurtheilen. Ihr Gesichtspunct siehet nur auf das, was gut ist. Soweit sie von den Klöstern mehr oder weniger Vortheil für sich erhält, werden diese von ihr betrachtet. Nach dieser Schätzungskraft müssen ganz gewiß die Klöster der Elisabethinerinnen, die die kranken Weibsleute bedienen, und der barmherzigen Brüder vor andern den Vor-

zug allein haben; weil durch ihre Liebeswerke dem Staate ein großer Dienst geschiehet. Ein katholischer Staat aber kann das ganze der Ordensstände nicht miskennen, und den Satz allgemein für gegründet gelten lassen, daß nur die erwähnten Klöster der Elisabethinerinnen, so wie der barmherzigen Brüder zu dulden und zu vermehren, die übrigen, sonderbar der Nonnen, nach Willkühr zu kassiren, und ein Theil der Einkünfte denselben zuzuwenden sey. Diese beyden Institute sind löblich, und von vielen Nutzen. Zu wünschen wäre, daß aller Orten diese, oder statt ihrer, Schwesterhäuser und Spitäler eingerichtet seyn: wo dergleichen noch nicht sind, oder die hinlänglichen Mittel ermangeln, werden zuversichtlich und können diejenigen Klöster, die bereits reichere Einkünfte besitzen, als sie nöthig haben, sich nicht entschlagen, von ihrem Ueberfluße dazu einen ergiebigen Beytrag zu leisten. Auf diese Weise bestehet ihre Verfassung nach der Meynung ihrer Stifter, und den Beschwerden des Staates wird abgeholfen.

Der Wille des Landesherrn kann unstreitig soweit sich erstrecken, als dessen souveraine Macht sich verbreitet. Wie aber diese ihre Gränzen hat,

die durch gewisse, dem Lande und den Unterthanen schuldige Pflichten bestimmet sind: so kann auch der Wille nicht darüber schreiten. Ein jeder Landesherr wird von selbsten den Nonnenklöstern Gerechtigkeit widerfahren, und ohne hinlängliche Ursache sie von ihren Besitzungen nicht entsetzen lassen. Was aber eine innere Reformation betrift, kömmt es auf das Verhältniß der Gegenstände an.

Auf Verlangen sind auch die Nonnenklöster schuldig, eine getreue Anzeige aller ihrer Güter, Einkünften, und Kapitalien an die Landesstelle zu übergeben; und würden sich dieselben eines strafwürdigen Verbrechens schuldig machen, dafern sie dabey eine Untreue begehen sollten.

Die geistlichen Gemeinden der Klosterfrauen besitzen mit gleichem Rechte, wie die klösterlichen Mannspersonen, ihre Güter und Einkünfte, die sie von der Milde ihrer Stifter mit der Bedingniß erhalten haben, dafür gewisse Regeln zu halten, und um so eifriger Gott zu dienen: Dieses ihr Eigenthum kann also ohne besondere und erhebliche Ursache ihnen auch nicht entzogen werden.

Die frommen Stifter haben zu dem Ende für den Unterhalt der Ordenspersonen gesorgt, damit

sie hauptsächlich der Uebung guter Werke, und ihrem Seelengeschäffte obliegen sollen, ohne von der Last häuslicher Angelegenheiten beunruhiget, und durch andere Arbeiten allzuviel zerstreut zu werden. Ihre Meynung war nicht, durch ihre Vermächtnisse Arbeitshäuser zu errichten.

Den Nonnen eine künftige Lebensart, und geistliche Uebungen zu bestimmen und festzusetzen, finde ich wahrhaft überflüßig. Sie haben schon ihre gewisse Regeln, und eine für den ganzen Tag ausgetheilte Ordnung. Ob aber diese genau eingehalten wird, dafür haben nicht nur ihre Vorsteher zu sorgen, sondern auch die Bischöfe darnach zu fragen. Finden diese, daß sich einfältige und lächerliche Gebräuche eingeschlichen haben, so geschieht sehr wohl, wenn sie alsogleich abgestellt, und dafür das, was anständig ist, eingeführet wird.

Der Vorschlag ist nicht zu misbilligen, daß die Tagzeiten, die die Klosterfrauen zu bethen pflegen, in das deutsche übersetzt werden sollen. Gleichwohl kann ich aber den Gebrauch, nach welchem sie ihre Chorgebether in lateinischer Sprache verrichten, eben nicht unvernünftig heissen. Ob sie zwar nicht die Worte verstehen,

die

die sie aussprechen; so haben sie doch schon soviel Unterricht von dem wesentlichen Innhalte dessen, was sie zu Gott reden.

Von den Nonnen als Weibspersonen ist eine vollkommene, und durchaus geschmackvolle Musik nicht zu verlangen; und wenn es hie und da daran gebricht, so ist dies keine allgemeine Ursache, ihnen die Musik in ihrer Kirche ganz zu verbiethen. Nicht die menschliche Geschicklichkeit, sondern der Eifer im Dienste Gottes ist in seinen Augen wohlgefällig, und bey vernünftigen Weltleuten angesehen.

Eben so wenig läßt sich errathen, warum in ihren Kirchen täglich nur zwey Messen gelesen werden sollen, deren jeder die Hälfte der Nonnen beyzuwohnen hätte; noch viel weniger, wie es thunlich seyn würde, an Sonn- und Feyertägen ein musikalisches Hochamt zu halten, wenn die Klosterfrauen weder Instrumental- noch Vokalmusik machen sollten. Die Kirchen der Nonnen sind auch für andere andächtige Weltleute, die darinn den Messen beywohnen; so viele deren gelesen werden, so viel mehr haben diese Gelegenheit, ihre Andacht zu pflegen.

Nicht aller Umgang mit den Klostergeistlichen, wohl aber der, welcher zu oft geschieht, und einigen Verdacht oder Aufmerksamkeit erwecken könnte, ist ihnen billig zu verbiethen: Und obgleich den Mönchen nicht erlaubt ist, die Wohnungen der Klosterfrauen zu betreten, so wird es immer unverfänglich seyn, wenn sie, wie andere Personen, in die Redezimmer gehen, und nach Anständigkeit sich betragen.

Der wichtigste Punct bestehet darinn, daß den Nonnen mehr Freyheit im Beichten verschaffet werde. Von ihrem Orden soll nicht nur ein ordentlicher, sondern auch ein ausserordentlicher Beichtvater ihnen gegeben werden, beynebst aber auch zu gewissen Zeiten des Jahrs noch ein- oder zwey andere von dem Weltpriester- oder einem anderen Ordensstande zugelassen werden. Und damit dieses nach den Kirchengesetzen genau beobachtet, und nicht von den Klosteroberinnen einige Hinderniß im Wege gelegt werde, ist von den Ordinariaten öfters zu erforschen, ob, und wie es geschehe, und mit allem Ernste darauf zu bestehen. Keiner von diesen Beichtvätern aber hat die Macht, in das Innere des Klosters zu gehen, ausser im Falle, daß eine Nonne schwer krank

liege,

liege, und der heiligen Sacramente bedärfe. Noch viel weniger kann ohnehin sonst eine fremde Person, die darinn nicht eine unumgänglich nöthige Verrichtung hat, ohne Verletzung der Klausur dahin sich verfügen.

So nothwendig, als heilsam ist, daß die Bischöfe durch Kommissarien zu gewissen Zeiten Visitationen vornehmen; die Klöster besuchen; eine jede ins besondere verhören; die Klagen untersuchen, und beurtheilen; die Boshaften strafen, und die Unschuldigen schützen lassen; überhaupt aber dafür sorgen, daß die Regeln, gute Ordnung, und Zucht beobachtet, besonders auch Liebe und Eintracht unter den Klosterschwestern erhalten werde.

So, wie alle Nonnen bey dieser Kommission erscheinen müssen, ist nicht genug, daß eine oder die andere für krank angegeben werde, um gebührend vorkommen zu können; sondern die Kommissarien werden schon solche Mittel finden, die reine Wahrheit zu entdecken, auch die verborgensten Umstände zu erfahren, und etwann gegen die Verfolgungen, die bößen Haß zum Anlaß haben, so, wie anderen Unordnungen nach Befunde einen Damm zu setzen. Auf diese Weise

wird der Sinn der frommen Stifter, die Absichten und Wünsche der Kirche erfüllt, und das Beste der Religion gehandhabet.

Wenn nebst dem allen noch einiger Gegenstand sich denken läßt, in Ansehung dessen die weltliche Landesstelle auch gegründete Ursache hat, in das was die Verfassung der Frauenklöster betrifft, die Hände einzuschlagen, jede darüber zu vernehmen, und ordentliche Untersuchungen anzustellen; so kann nur dieses der Fall seyn, um Visitationen vorzunehmen. Das Innere gehört zur geistlichen Gerichtbarkeit, und wird von bischöflicher Machts wegen in der oberwähnten Art darüber verfahren. Des Aeusseren und des Zeitlichen wegen haben nicht alle Klosterpersonen, sondern nur jene Rede und Antwort zu geben, die damit beschäftiget sind.

Daß bey dergleichen Untersuchungen zwey Zimmer zu gebrauchen seyn, eines worinn die vorgerufene Nonne durch ein Gitter, auf Art der Redezimmer, erscheint; das andere, wo die Verordneten von der Landsstelle sich befinden; daran wäre desfalls weiter nichts auszustellen.

Die Kandidaten von Mannspersonen, die in ein Kloster treten wollen, sollen, wenn es verordnet

net ist, die Erlaubniß bey der Landesherrschaft vor ihrer Aufnahme nachsuchen. Die Prüfung der Kandidaten aber, die einen übernatürlichen und geistlichen Gegenstand hat, gebühret vorzüglich dem Bischofe. Aus der Wichtigkeit dieses Geschäffts ergiebt sich von selbst, daß man besonders streng, und vorsichtig dabey seyn müsse, damit eine solche Person nicht aus Furcht gegen die Eltern ihre wahre Neigung verberge, und nur dem äusserlichen Scheine nach eine Lust zum Klosterleben zeige. Um aber den wahren Beruf, und die Beständigkeit einer solchen Person desto genauer wahrnehmen zu können; wäre nach meiner Einsicht nebst dem noch weit vorträglicher, ja nothwendig, in allen Kirchensprengeln zu verordnen, daß keine Nonne vor ihrem 25sten Jahre Profession ablegen könne; daß die Klosterobrigkeit und Novizenmeisterinnen mit den Neuangenommenen bis zur Profession aus dieser oder jener Nebenabsicht nicht zu gelind, und nachsichtig sich bezeigen; sondern dieselben zur schuldigen Befolgung der Ordensregeln mit Ernste anweisen sollen, jedoch so, damit nicht das Maaß entweder aus Hasse oder aus unbescheidenem Eifer überschritten werde; und daß vor der Profession

die Ordenspersonen von bischöflichen Kommissarien ein= oder zweymal geprüft, und auf das sorgfältigste erforschet werden sollen, ob es mit vollkommener Ueberlegung ohne allen Zwange, und einem bloß natürlichen Antriebe, folgsam aus dem erfoderlichem höheren Ziele der wahre Ernst sey, die Profession abzulegen, und dadurch auf Zeit Lebens zur Beobachtung der Ordensregeln sich verbindlich zu machen. Dieß sind die anständigsten, und sichersten Mittel, den Wirkungen des jugendlichen Leichtsinns, der unreifen Ueberlegungskraft, und Erkenntniß seiner selbst, eines furchtvollen Zwanges, oder gewisser äusserlichen Reizungen, und überhaupt aller bloß natürlichen Beweggründen, aus denen so vielfältiges Misvergnügen, und eine Menge von bösen Folgen entstehet, so viel es menschlicher Weise möglich ist, vorzubeugen.

Was das Vermögen, die Erbschaften, und Verlassenschaft der Kandidatinen, und ihrer Klöster betrifft; hat es damit die nämliche Bewandtniß, wie bey den Religiosen, und Klöstern der Mannspersonen oben gesagt worden ist.

Zur Seelsorge, dem theuersten und nothwendigsten Geschäffte, sind vor allen die Weltpriester

ster berufen. Dem zu Folge geschieht sehr wohl, und können die Mönche mit Grunde nicht dagegen seyn, wenn die sämmtlichen Pfarren, die sie zeither versehen, mit tauglichen Geistlichen aus dem Weltpriesterstande besetzet werden. Ganzen Pfarrgemeinden mit wahrem Nutzen, und so, wie es dieser Theil des apostolischen Amts erfodert, vorzustehen; dazu gehören Subjecte, die nicht nur gewisse Leibs- und Seelenkräfte, folgsam eine natürliche Anlage, und Wissenschaft besitzen, sondern die sich zu diesen Berufspflichten besonders bekennen; in den dazu bestimmten Pflanzstätten nach dem Maasstocke einer wohlgeordneten Verfassung erzogen; durch einförmige Grundsätze unterrichtet; nach der Vorschrift ihres obersten Hirten von gewissen Vorstehern angewiesen, gebildet, und zur Ausübung der seelsorglichen Verrichtungen auf eine so anständige als erbauliche, und also fruchtbringende Art hinlänglich befähiget sind. Mit seinen Pfarrern theilt jeder Bischof seine Arbeiten in dem von Gott ihm anvertrauten Weinberge. Er muß sie daher mittel- oder unmittelbar kennen, und von ihren dazu nöthigen Eigenschaften überzeugt seyn, ob, und wie sie mitzuwirken im Stande sind. Jene aber,

die zum Hirtenstabe als eigne Kinder geschworen haben, nach des Vaters Art erzogen, unterwiesen, und der zweckmäßigen Mitarbeite ganz und gar schon gewidmet sind: kennt der oberste Hirt gewiß besser, und kann davon überzeugt seyn, daß er sich auf sie verlassen dürfe. Die Ordensstände haben ihr ausgestecktes Ziel hauptsächlich in dem, gewisse Gelübde und Regeln zu halten, und dadurch ihr eignes Heil zu suchen. Dazu wird ganz gewiß lang nicht so viel Fähigkeit erfodert, als nebst sich auch andere zur Seligkeit anzuführen. Zufällig ist also, daß auch die beßten und frömmsten Mönche zur Seelsorge fähig sind; wenn sie aber die Fähigkeit dazu besitzen, so sind sie auch schuldig, aushilfsweise dazu sich gebrauchen zu lassen. Zu ganzen Pfarrämtern sind demnach vorzüglich Weltpriester, nicht aber Mönche bestimmt.

Welche Anzahl Weltpriester zur Seelsorge nöthig sey, muß und kann nur jener entscheiden, der das Verhältniß seines Schaafstalls zu untersuchen hat. Die Unterstützung der Religiosen höret nicht auf, wo man sie für nöthig finden wird.

Viel zu allgemein ist gesagt: man wird finden, daß bey den mehrsten Pfarren die Einkünfte der

zu hoch gespannten Taxen wegen sehr groß seyn, und daß mit dem Sechstel, oder Viertel die hinlängliche Anzahl der Priester ihre standesmäßige Unterhaltung haben könne. Wie eine Diöcese von der anderen, so ist auch eine Pfarre von der andern unterschieden. Es kömmt auf die Verfassung, und Umstände der Oerter an.

Eben das angeführte Beyspiel von gewissen Tauf- und Todtenscheintaxen bestättiget, daß man in diesem Stücke weder von einem Kirchensprengel, noch von einer Pfarre auf die andere gleich schließen könne. Wenn in diesen oder jenen Provinzen nebst dem landesfürstlichen Stempel, der fünf Groschen beträgt, für dergleichen Scheine ein Gulden und dreyßig Kreuzer bezahlt werden, so sind wieder viele andere, wo kaum die Hälfte davon gezahlet wird. Ueberhaupt läßt sich von dem allem nichts anders sagen, als: Entweder sind solche Taxe durch Herkommen, oder obrigkeitliche Bestimmung festgesetzt, oder nicht: Ist das erste, so wird gewiß dazu eine hinlängliche Ursache vorhanden gewesen seyn: Ist das zweyte, so kann nach den Umständen eine Mäßigung getroffen werden; wenn der Tax von fünf Groschen für den Stempel nicht zu groß ist, ungeachtet

dieser nicht einen Viertel Pfenning kostet, und an und für sich schon mit den pfarramtlichen Verrichtungen in keiner Verbindung stehet; so wird doch auch nicht das, weil das gedruckte Exemplar eines Pfarrscheines nicht höher, als auf zwey Pfenninge zu stehen kömmt, sondern die Billigkeit der Stolgebühren für die Seelsorger in Rücksicht zu nehmen seyn.

Auf gleiche Weise verhalten sich die übrigen Einkünfte der Pfarrer. Darinn kann man auch keine allgemeine Regel für alle bestimmen. Die Vermehrung der Pfarren ist, wo es nur immer möglich, von einem ungemeinen großen Nutzen. Gleichwohl aber ist dabey zu betrachten, daß man nicht wohl einen Altar abräumet, und niederreißt, um davon den anderen zu erbauen; die Zahl der Pfarrer so vergrössern, daß alsdenn die Theile ihres Unterhalts für ihre so schwere Bemühungen zu schmal ausfallen. Die Pfarren sind in Ansehung der Lage, der Pfarrkinder, Hospitalität, Oekonomie, und anderen Umständen von einander sehr unterschieden. Eine ist entweder wegen dieser oder jener Ursache beschwerlicher, als die andere, und erfodert nothwendiger Weise mehr Auslagen. Daher müssen auch die Einkünfte darnach

abgemessen seyn. Nicht minder ist billig, daß hie und da durch eine mehr erträgliche Pfarre die Verdienste einer Person belohnet werden, die sich vor anderen ausgezeichnet hat; und was die Pfarrer ersparen, ist ja nicht verlohren, sondern bleibt ohnehin dem Staate.

Die Vermuthung, daß die berühmtesten Gnadenörter, wo die reichesten Schätze an goldenen und silbernen Opfern, und unzähligen Mirakeltafeln zu sehen sind, ihren Ursprung von daher haben, weil solche von den Religiosen meistens versehen worden, und diese sich solcher Kunstgriffen bedient haben, durch Erzählung und Vorzeigung falscher und erdichteter Mirakel das Volk dahin zu locken, und dieselben dadurch in Ruf zu bringen, hat sehr vieles gegen sich; um so weniger aber kann diese angegebene Ursache ausser Zweifel seyn. Zu läugnen ist zwar nicht, daß öfters Erzählungen der Mönche, die sie aus einer Einfalt, oder einem übertriebenen Eifer öffentlich daher sagen, ganz ungegründet sind, oder wenigstens durch Zusätze der Vorgang gleich auf den Grad der Mirakel hinaufgesetzt werde. Die wahren Gnadenörter werden jedoch sonderbar dadurch bestättiget, wenn sie sich schon von längern

Zeiten,

Zeiten her in ihrer lauteren und unbetrübten Quelle erhalten haben. Bloß erdichtete Wunderdinge entdecken und zernichten sich und ihre betrügerische Absichten von selbst, nur aber öfters in einem Lande eher oder später, nachdem das Volk mehr zur Leichtgläubigkeit geneigt, und von ihren Seelsorgern in der wahren Reinigkeit des Glaubens nicht hinlänglich unterrichtet ist.

Gott theilet seine Gnaden aus, wo, wann, und wie er will. Hat er da, oder dort einen Ort dazu gewählt, so wird derselbe mit keinem Unterschiede in Ausspendung seiner Gnaden daran sich binden lassen, ob die Kirche oder Kapelle von den Weltpriestern oder Religiosen versehen werde. An der Aufmerksamkeit und Sorge des Bischofs aber wird das meiste gelegen seyn, um die Misbräuche, die sich etwann eingeschlichen haben, darinn auszutilgen, und den neuen auf der Stelle kräftigst zu widerstehen.

Alle Opfer und Mirakeltafeln hinweg zu räumen, ist so wenig rathsam, als es nöthig, und möglich ist, alle Mirakel zu untersuchen. Die Opfer und Tafeln sind nicht alle wegen geschehenen Mirakeln gegeben und aufgestellt. Die frommen Bringer werden die Ursache schon wohl wissen,

sen, warum sie Gott und ihrem Fürbitter einen besonderen Dank schuldig seyn, und die Erkenntlichkeit ihres Herzens durch ein öffentliches Denkmal, oder Geschenk zu erzeigen, sich bewogen finden. Jede Erhörung einer Bitte ist eine Gutthat. Und ein öffentliches Zeichen der Dankbarkeit wegen einer von Gott empfangenen Gutthat von sich geben, kann unmöglich gefehlt seyn. Fällt die empfangene Gutthat länger und öfter in die Augen, so wird sie weniger in Vergessenheit gesetzt. Der Glaub und das Zutrauen der Betrachtenden wird dadurch erweckt, und nicht selten so lebhaft, daß sie in gleichen Angelegenheiten bey Gott und seinen Heiligen Hülfe suchen, und auch finden. Soll dieß der Religion nachtheilig seyn? Der heilige Augustin ereiferte sich in seinem Buche von der Stadt über jene, welche durch die Fürbitt des heiligen Stephanus und anderer Heiligen, Gutthaten empfangen, und selbe nicht kundbar gemacht haben. Die Gutthaten und Werke Gottes offenbaren, ist rühmlich, sagt die Schrift. Sollten die Opfer und Opfertafeln unartig, und etwa gar anstößig entworfen seyn, sollte der Opferende gleich eigenmächtig, ohne gehörige Untersuchung, die erhal-

tene Gutthat, als ein formliches Wunder ausrufen wollen, so thun Pfarrer, und Bischöfe gar recht, wenn sie wider dergleichen vorgreifende und etwa gar ärgerliche Opfer protestiren, und nicht eine Stund zur öffentlichen Schau darstellen lassen. Geschieht die Hülfe von oben herab durch eine unerforschliche Kraft, die das Vermögen der Natur übersteigt, so ist es alsdenn ein Mirakel; und darüber hat die geistliche Stelle zu erkennen; ob gleich nach Beschaffenheit der Sache der Beystand der weltlichen Obrigkeit öfters dazu nöthig ist. Dergleichen Fälle sind wahrhaft viele, und werden noch viele seyn, die aber, weil sie ohne öffentlichem Gepränge geschehen, und ihre vergangenen Umstände die Beweiskraft nicht zurückgelassen haben, die nach der menschlichen Handlungsart erfodert wird, dafür gerichtlich nicht erkannt werden können. Sind deshalben Opfer und Tafeln von denen gebracht worden, welchen solche widerfahren, so sind sie doch so schlechterdings nicht ganz wegzuwerfen, ob sie gleich zu einem allgemeinen Glaubensbeyfalle nicht hinreichend sind. Die fromme Absicht der Gabe, wofür nichts wieder erhalten wird, hat wenigstens mehr Vermuthung für, als gegen sich.

Auch in einem zweifelhaften Falle steht Argliſt, und Betrug nur alsdenn, der Regel nach, zu vermuthen, wenn durch die That, oder das Angeben ein Vortheil und Gewinn erzielet wird, oder erzielet werden kann. Der wahren Klugheit iſt jedoch gemäß, darinn mit Behutſamkeit zu Werke zu gehen. Von jenen Gutthaten, und Wunderwerken, von deren Wahrheit man wirklich überzeugt iſt, iſt nur eine öffentliche Erwähnung zu machen; die übrigen aber kann man auf ihrem Werthe, den ſie von der für ſie ſtreitenden Vermuthung, oder in Anſehung einiger näheren, und ſonſt glaubwürdigen Umſtände haben, unbedenklich beruhen laſſen.

Voranſtehende Maaßregeln haben auch bey neuen, und künftigen Mirakelgeſchichten ihre wahre Anwendung. Kann jedesmal die Eigenſchaft des angegebenen Wunderwerks erforſchet, und hinreichend hergeſtellt werden, ſo iſt ſolches auch nach ſeinem wahrhaften Verhältniß öffentlich bekannt zu machen. Gleichwie aber dadurch niemand zum wirklichen Glaubensbeyfalle verbunden wird, wenn die Geſchichte auch noch ſo richtig iſt; alſo kann auch auſſerdem eine jede Privatperſon davon glauben, ſo viel ſie ihres Orts

dazu sich bewogen findet, und ist nur jenen das Stillschweigen aufzulegen, durch deren öffentlichen Vortrag die Erzählung der nicht ganz, oder gar nicht erwiesenen Geschichte mehr Authorität und Grund, zu glauben, erhalten kann, als solche nach dem Befunde verdient. All dieses muß mit Vorwissen, und Gutheißen der geistlichen Obrigkeit geschehen.

Wenn solchen Untersuchungen unsere Glaubensgegner beywohnen wollen, sehe ich gar kein Bedenken, warum man sie nicht mit allem Willen dazu lassen soll. Bey solchem Geschäffte muß die rechtliche Ordnung auf das genaueste beobachtet, die größte Vorsicht gebraucht, und die strengste Beweisart angewendet werden. Davon kann jener, der bey diesen Handlungen zugegen ist, freylich am besten überzeugt werden.

In einem wohlgeordneten Kirchensprengel würde es der Aufsicht, und Wachtsamkeit des Bischofs, und seiner Gehilfen in seinem obersten Hirtenamte auch zeither noch nie entgangen seyn, wenn Irrthümer, Aberglauben, und Misbräuche durch die Mönche so hätten eingeführt und ausgebreitet werden wollen, daß die untergebenen Schaafe dadurch würden angesteckt worden seyn.

Sind

Sind gleichwohl alle Pfarrämter mit Weltpriestern, die nach dem wahren Muster eines apostolischen Seelsorgers einförmig ausgebildet sind, einmal bestellt, so ist nicht mehr zu zweifeln, daß die reine Lehre Christi durchaus nicht nur vorgetragen, und die Jugend gründlich unterrichtet, sondern auch bey einzeln Fällen, wo etwann vorhin durch einen oder anderen Mönch, entweder aus einem übertriebenen Eifer, oder aus Abgange der hinlänglichen Fähigkeit zum seelsorglichen Vorstehungsamte, gewisse Andächteleyen, und Misbräuche angezettelt worden sind, solche insgesammt werden vertilget, und also die Gläubigen auf gleichen Wegen geleitet werden.

Die Ablässe sind unter anderen ein Theil der heiligen Schätze unserer Kirche. Sie müssen daher nicht misbrauchet, und weder über, noch unter ihrem wahren Werthe von denen angepriesen werden, die davon die Ausleger sind. Dem Volke müssen die ächten Begriffe davon beygebracht werden, damit dasselbe des Seelengeschäffts halber nicht in Unsicherheit gesetzt, und entweder durch Gleisnerey, oder Unwahrheit betrogen werde. Die Vernünftigen der Franciscaner, Kapuziner, und Minoriten selbst werden

dem sogenannten Portiunculaablasse keine größere Wirkungskraft beylegen, als ein vollkommener Nachlaß der Sündenschuld, und der zeitlichen Strafe in sich enthält. Damit aber von andern minder Vernünftigen, sowohl in Ansehung der Ablässe, als auch durch ungleichen Gebrauch des Rosenkranzes, Scapuliers, ihrer Räuche, Oele, Lucaszetteln und Amuleten das Volk nicht irre gemacht werde; so liegt allerdings den Seelsorgern ob, darinn demselben den unverfälschten Unterricht zu geben. Ihre Auslegung muß dem Sinne der Kirche gleichförmig, und begreiflich seyn, damit sie den Gläubigen einen sicheren und untrüglichen Leitstern auf dem Wege des Heils abgeben könne.

Mit den Worten müssen die Handlungen übereinstimmen. Die wahren Grundsätze der Lehre für andere, sind auch gegen sich selbst unverbrüchig; und der Nachdruck der Rede ist das eigene Thun und Lassen. Die Seelsorger und Pfarrer können daher nicht anders handeln, als sie lehren. Wie sie andern die abergläubischen Gebräuche untersagen, so müssen sie sich selbst davon enthalten; ausserdem würden sie das mit Beyspiele niederreissen, was sie mit Worten aufbauen;

bauen; folgsam gegen ihre Pflichten sich strafbar verfehlen.

Die merkwürdigste Stelle finde ich am Ende des ganzen Werks. Wie sie dahin gesetzt ist, weis ich gar nichts daran auszustellen; ja ich kann sie nicht genug beloben. " Den Pfarrern „ (sind die Worte) soll auch anbefohlen werden, „ ihren Pfarrkindern die Telleranz, und das „ liebvolle Betragen gegen unsere Glaubensgeg„ ner, nach den Grundsätzen der katholischen „ Kirche einzuflößen; zugleich aber auch sie in „ den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu un„ terrichten, damit sie wider die falschen Lehren „ verwahret, auch Rede und Antwort, doch „ ohne Streit, und Bitterkeit geben zu können, „ in Stand gesetzt werden. „ Ich muß gestehen: Dieß hat meine Erwartung übertroffen; wenn anders die Meynung mit den Ausdrücken übereinstimmet.

Wer sieht nicht, wie weit die heutige Toleranz, von einem ganz neuen Schlage, in Deutschland ihre Ausdehnung zu gewinnen suche. Allem Ansehen nach beginnt sie die Grundlage zu einer denkwürdigsten Epoche zu Ende dieses Jahrhunderts zu werden. Der Saame von der feinsten

Gattung ist die Duldung, der in den meisten Orten durch eine gewisse einnehmende Schreibart ausgestreuet wird. Die Keime sind schon in verschiedenen Gegenden Unglaube, und die Früchte können zu seiner Zeit nichts anders seyn, als eine allgemeine Reformation, dergleichen eine Deutschland noch nie empfunden hat. Diese Duldungsart ist offenbar den Grundsätzen der Kirche zuwider. Sie ist eine Geburt des Witzes der freydenkenden Welt, die die Kirche nicht mehr kennen, nicht mehr anhören will, und sie nur als eine Versammlung einfältiger, schwacher und eigensinniger Geister ansieht. Ihre Anhänger wollen die Geheimnisse des Glaubens ergründet, und gefunden haben, daß sie nichts als Sklavenketten seyn, womit die menschliche Vernunft gefesselt werde. Sie suchen solche von sich zu reißen, und lediglich nach philosophischen Sätzen, und neuen Regeln der geläuterten Vernunft zu leben. Sie rufen aller Orten um Frieden, Ruhe und Duldung: aber sie suchen nur dadurch Gelegenheit, ihre Kräfte zu sammeln, und alsdenn der Kirche, und denen, die sich der Sache des Herrn noch annehmen, näher, und am rechten Orte den tödtlichen Streich zu versetzen. — Wahr

ist: Die Grundsätze des katholischen Christenthums ist die Liebe Gottes und des Nächsten, von der das Gesetz, und die Propheten abhangen. Den Nebenmenschen, er mag von dieser oder jener Religion seyn, darf man nicht hassen, sondern vielmehr wie sich selbst lieben. Diese christliche Hauptpflicht können die Seelsorger, wie Johann der Apostel, ihren Gläubigen niemals genug predigen und einbinden. — Die betrübtesten Auftritte in den Staaten Deutschlands sind jedesmal durch Religionsspaltungen veranlasset worden. Aus Wortstreiten entstanden Haß, Verbitterung, und Personalitäten, die endlich in Thätigkeiten ausbrachen. Nach Vergießung so vieles deutschen Bluts ist ein Waffenstillstand bewilliget, und der Friede durch gewisse Reichsgrundgesetze fest gesetzt worden. Die Grundlage darinn ist die Toleranz, und Gleichhaltung der katholischen, evangelischen, und reformirten Religionen, und die Gränzen sind durch den Besitz in dem Entscheidungsjahre bestimmt. — Jeder Katholik also in Deutschland hat vordersamst diese Grundregeln der wahren Toleranz zu beobachten. Nach dem allgemeinen Gesetze des Evangeliums ist er einem jeden seiner Mitmenschen die Liebe schul-

schuldig, um seine Person auch innerlich nicht zu hassen. Nach den Gesetzen des Reichs trägt er die Verbindlichkeit, mit seinen tolerirten Mitbürgern in äusserlichem Friede und Eintracht zu leben. Alle Anzüglichkeiten, Schmähungen, Verbitterungen, und um so mehr friedbrüchige Handlungen sollen aus Deutschland verbannet seyn. Jeder, der sich zu einer der dreyen gelittenen Religionen bekennt, muß als Nebenmensch und als ein Mitbürger im Reiche geduldet, und auf keine Weise bedrängt werden. In wesentlichen Religionssachen aber, wo die tolerirten Glaubensverwandte nicht sowohl, als die neuen Freydenker unsere Gegner sind, und immer bleiben, so, wie Oel und Wasser, wenn diese auch zusammen gegossen werden, ihre unannehmliche Eigenschaft, und Sönderungskraft nie verlieren, kann auch in Deutschland von denselben der Katholische kein Freund seyn. Er würde sonst aufhören, ein Freund Christi, und ein Kind Christi zu seyn. Er därf seinem Nachbar in solchen Stücken nichts gutheißen, nichts nachgeben, und einräumen, in denen jener ein entgegengesetzter Feind der Kirche ist. Er kann mit ihm nicht einig, und gegen denselben nicht gleichgültig und schläfrig seyn. Mit

dem

dem Schilde des Glaubens muß er unablässlich bewaffnet seyn, und wenn er aufgefodert wird, auch damit standhaft streiten. Der Eifer aber muß nicht vom Hasse abstammen; die Art und Weise mit keiner Bitterkeit verknüpft, und der Kampf ja nicht auf die Person; sondern nur auf den Gegenstand der streitigen Sache gerichtet seyn. Solche Begriffe von Toleranz sollen die Pfarrer und Seelsorger ihren Unterthanen beybringen, und sorgfältigst einprägen. Bey diesen so gefährlichen Zeiten ist es eine der ersten Nothwendigkeiten. Dermal ist wahrhaft nicht so viel darum zu thun, um den tolerirten Glaubensgegnern keinen weiteren Platz zu geben, und nicht mehr Bethhäuser zu ihrer Religionsübung zuzulassen, dann sie nach dem Entscheidungsjahre fodern können; als vielmehr daran gelegen ist, daß denen, die eben so unsere, als die übrigen Gotteshäuser nur dem äusserlichen Scheine nach, und der gesetzmäßigen Toleranz wegen besuchen, in ihrem Herzen aber sich selbst den Tempel der Freyheit erbauet, und ihren Privatgeist als ihren Gott auf den Altar gesetzt haben, ein kräftiger Widerstand geschehe. Die schleichende Art dieses um sich greifenden Uebels erfodert eine ganz besondere Aufmerksamkeit

der

der Seelenhirten, und legt ihnen eine wahre Pflicht auf, wie gegen den Aberglauben, so, und noch viel mehr gegen den Unglauben mit feurigem Ernste zu eifern. In den ebensten Gegenden Deutschlands, deren Oberfläche auch zur Zeit einer fast allgemeinen Seuche vor dem Hauche der unreinen Luft bewahret war, ist zu besorgen, eine Art von Toleranz möge nach und nach, wie ein Duft und Nebel sich aufziehen, in dem man weder Freunde noch Feinde, weder Christen noch Heyden mehr würde unterscheiden können, wenn solcher nicht durch Vorsicht zerstreuet werden sollte. Nicht der Lehre Luthers oder Kalvins wegen sucht man in den katholischen Staaten Duldung, Friede, und unter diesem schönen Namen eine gewisse Ausbreitung zu erhalten; sondern um alle Arten des christlichen Glaubens auszutilgen, und die Lehre des Unglaubens nach und nach einzuführen.

Die katholische Glaubenslehre, die wahre, die festeste in ihren unzerstörlichen Grundsätzen ist die stärkste Felse, und der härteste Gegenstand dieser Absicht. Die Spitzfindigkeit der philosophischen Freydenker hat eine List erdacht, damit unvermerkt den Feind gefangen zu nehmen, den sie mit ihrer Macht zu bezwingen nicht im Stande sind. Sie

stecken

stecken aller Orten die Fahne des Friedens aus; sie bitten nur um Duldung, und Eintracht; und im Herzen brennen sie vor Eifer, die Rechtgläubigen zu verschlingen. Sie trachten, mit diesen sich freundschaftlicher zu verbinden; um solchen desto gewisser die Fangstricke an Hals zu werfen. Sie bewerben sich, mit ihnen gesellschaftlicher umzugehen, um durch Vertraulichkeit sie sorgenlos zu machen; und sie wollen dieselben mit dem Kusse der Liebe umfangen, um den Dolch gerade ins Herz zu stoßen. Die Geistlichkeit, als der Hauptpfeiler der wahren Kirche, und die treuesten Unterthanen ihrer Fürsten steht hauptsächlich noch im Wege. Diese soll daher mit aller Gewalt verruckt; und endlich ganz umgeworfen werden. Liegt diese zu Boden, so wird es mit den übrigen bald geschehen seyn, und der Plan ihrer Eroberung ohne weiterem Zeitverlust ausgeführet werden; sie hoffen, daß wenn einmal die Vormauern und Schanzen der Kirche überstiegen, und der katholische Hause so schwach ist, daß er die Kräfte nicht mehr hat, zu widerstehen; so werde alsdenn auf einen einzigen Trompetenstoße aus den Aschen der lieben Toleranz ein solches gräßliches Kriegsfeuer hervorbrechen, dessen Flammen nicht eher werden gedäm-

pfet

pfet werden können, als bis die Reichsgrundgesetze in Ansehung der dreyen tolerirten christlichen Religionen aufgehoben, und das neue Heydenthum der Freydenkerey allgemein fest gesetzt seyn werde. Und wie liebes Deutschland, würde es mit dir, und deiner Verfassung aussehen, wenn der Unglaube der einzige Glaube deiner Staaten seyn, und die zügellose Ausgelassenheit aller Orten herrschen sollte? Wie würden sich die höchsten Häupter verhalten, wenn das theuerste Band des Gehorsams, die Religion, zerrissen, die Willkühr das Gesetz seyn, und die unumschränkte Freyheit zu denken, und zu handeln das eigene Richteramt ausmachen würde? —— Aber noch ist aller Muth deutscher Patrioten nicht verloren; weder ist die Hoffnung aufgegeben. Der römische Reichsadler steht noch aufrecht, und ist in seiner erhabenen Stellung unverrückt. Sein Gesichtspunct ist gegen den Anfangs- und endelosen Kreis unabwendlich gerichtet, wo die unerschaffene Sonne wohnet. Das Haupt beugt sich aus anstammender frommen Demuth vor der ewigen Gottheit, die das Herz unter dem heiligen Schleyer des wahren Glaubens ehrerbiethig anbethet. An den Kaisers- und Fürstenkronen ist die Religion der kostbarste

Schmuck, den die Thronfolger von ihren gottesfürchtigen Aeltern und Vorfahrern ererbt haben; und der Eifer ist noch stark genug, solchen auch für die Zukunft zu bewahren. Auf den bischöflichen Stühlen wachen so viele rastlose Hirtenaugen. Ihre Verordnungen und Pastorallehren sind aus eindringenden Gründen der Wahrheit; und damit auch diese bey den Pfarrern und Seelsorgern nicht schüchtern werde, wissen die, denen der Herr die Vormundschaft der Kirche, und ihrer Gläubigen anvertrauet hat, ihren Gesetzen den Nachdruck zu geben, der zuversichtlich hinreichend seyn wird, gegen die Schwärmerey die wahre Religion zu schützen, und diese ohne Abbruch der reichsgesetzmäßigen Toleranz in ihrem Flore zu erhalten.

Wallfahrten, wenn sie allzuoft in fremde, und sonderbar in weit entlegene Oerter geschehen, haben wenigstens viele Vermuthungen gegen sich. Sie sind entweder ein Zeichen der Kleinmüthigkeit gegen Gott, oder haben gar eine Art von Versuchung Gottes zum Grunde. Bey manchem ists auch nur eine Gleisnerey, oder eine gesellschaftliche Reise, oder sonst eine Gelegenheit die Bewegursache. Und wie kann ein solches Werk Gott dem Herrn wohlgefällig seyn, wo die Absicht nicht rein,

und auf ihn, sondern auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist? Sehr weislich, und von vielen Nutzen wird seyn, wenn die Pfarrkinder angewiesen werden, ohne Vorwissen und Gutheißen der Pfarrer keine Wallfarten in fremde Oerter zu unternehmen. Diese aber sollen jedesmal den Beweggrund untersuchen, nach dem besonderen Vertrauen auch sammtliche Umstände erwägen, und nach Befunde mit Bescheidenheit, und einem wahren Unterricht dazu= oder abrathen.

Das Wort: Reformation mag dahier eine Wiederzurechtbringung, Verbesserung, oder Aenderung heissen; so bleibt immer wahr, daß auf der wahren Art und rechtmäßigen Weise vordersamst beruhe, um den eigentlichen Zweck nicht zu verfehlen. Ob nun aber solche in Ansehung dieses abgehandelten Gegenstands unter meinen, oder des Herrn Authors Vorschlägen begriffen sey; darüber lasse ich alle einsichtige und Wahrheit liebende Patrioten Deutschlands nach Gerechtigkeit urtheilen. Wenigst bin ich mir meiner reinen Absicht wegen vollkommen überzeugt, und darf hoffen, meinem aufgestellten Grundsatz von Anfange bis zum Ende nie aus den Augen gelassen zu haben: **Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.**

gen
Th. S.,
Kreuznacher

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Watteroth, Heinrich Josef

<<Die>> wahre Reformation im Deutschlande zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Wien 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th S 827
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11295013-2
VD18 14535262-009